

# Die Berufsumfänge der selbstständigen Bilanzbuchhalter im europäischen Vergleich

Prof. Dr.-Ing. Irina Hundt und Stephanie Jana

Die (deutsche) Weiterbildungsprüfung der IHK zum „Geprüften Bilanzbuchhalter/zur Geprüften Bilanzbuchhalterin“ genießt bundesweit Anerkennung in Unternehmen und Organisationen. Sie wird als „Meisterprüfung“ angesehen, mit der man für sämtliche Aufgaben im Rechnungswesen auf höchster Ebene qualifiziert wurde. Aber es bestehen große Unterschiede zwischen der Berufsausübung im Angestelltenverhältnis und in der Selbstständigkeit. Ein selbstständig tätiger Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) ist in Deutschland in seinem Aufgabengebiet durch sog. Vorbehaltsaufgaben anderer Berufsgruppen – insbesondere der Steuerberater – stark eingeschränkt.

Die Autorinnen erörtern und vergleichen die Möglichkeiten der freien Berufsausübung von Berufsträgern in anderen europäischen Ländern, die dem deutschen Bilanzbuchhalter verwandt sind, wobei Regelungen auf EU-Ebene in die Betrachtung mit einbezogen werden.

## 1. Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) in Deutschland

Studierende eines betriebswirtschaftlichen Studiums lernen bereits im ersten Semester im Fach „Rechnungswesen“, wie man innerhalb der Buchhaltung Konten eröffnet, am Ende eines Geschäftsjahres die Konten abschließt, die Umsatz- und Vorsteuer verrechnet und die Bilanzierung durchführt. Schwer vorstellbar ist es deshalb, dass genau diese Tätigkeiten selbst hoch qualifizierten Fachkräften, wie den Gepr. Bilanzbuchhaltern (IHK) in der Selbstständigkeit, verwehrt werden.

Da es aber für den Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) in Deutschland keine eigene Rechtsgrundlage gibt, wird er durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) [1] in der freien **Berufsausübung stark eingeschränkt**:

- Steuerberaterbefugnis § 2 StBerG „Geschäftsmäßige Hilfeleistung“ in Verbindung mit § 3 StBerG „Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen“;
- § 5 StBerG „Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ...“.

Der § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG definiert darüber hinaus, dass auch

„die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind“,

eine Hilfeleistung in Steuersachen umfasst.

Durch zwei Gerichtsurteile 1980 und 1982 wurden jedoch die folgenden zwei Punkte aus dem sog. **Steuerberatungsprivileg** im StBerG herausgenommen (siehe Kasten), da die Verfassungswidrigkeit durch den Bundesverfassungsgerichtshof anerkannt wurde.

### § 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

„Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. ...
2. ...
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,
4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.“

Demnach werden die Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) im StBerG mit anderen kaufmännischen Berufen (z. B. Fachkraft im Rechnungswesen) auf eine Stufe gesetzt, womit ihre besondere Qualifikation keinerlei Berücksichtigung findet.

## 2. Finanz- und Rechnungswesensberufe in Österreich

Seit 1999 gab es in Österreich neben den Wirtschaftstreuhändern (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) **zwei** unterschiedlich gesetzlich geregelte **Buchhaltungsberufe** mit Pflichtmitgliedschaften in zwei unterschiedlichen Kammer-systemen:

- Gewerbliche Buchhalter (GBH) – Gewerbeordnung (GewO) – Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ),
- Selbstständige Buchhalter (SBH) – Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) – Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT).

Ausschließlich die Wirtschaftstreuhänder waren damals zur uneingeschränkten Buchführung für



Prof. Dr.-Ing. Irina Hundt, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (E-Mail: hundt@htw-dresden.de)



Stephanie Jana, Studentin an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, die zu diesem Thema eine Bachelorarbeit schrieb (E-Mail: stephanie\_jana@web.de)



Die Forderungen der selbstständigen Bilanzbuchhalter nach freier Berufsausübung:

Ettig:  
BC 7/2010, S. 334 f.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2010, 334

Dritte berechtigt. Die Buchhalter durften ihre Tätigkeiten nur innerhalb festgesetzter Wertgrenzen ausführen. Durch jahrelange und umfassende Lobbyarbeit des Bundesverbandes der Österreichischen Bilanzbuchhalter (BÖB), der einzelnen Landesverbände und einer entscheidenden Verfassungsklage konnte diese Situation 2007 aber grundlegend geändert werden. Dank der großen politischen Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreichs mit der Fachorganisation UBIT und der Zustimmung von allgemein liberal denkenden Politikern wurde zum 1.7.2007 ein neues und für die Buchhalter eigenes **Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG)** [2] in Kraft gesetzt.

**Kontaktadresse:**

BÖB Bundesverband der Österreichischen Bilanzbuchhalter  
Eipeldauer Straße 38/19/3  
A-1220 Wien  
Tel.: + 43 1-2 03 31 44  
E-Mail: boeb@boeb.at

**Kontaktadresse:**

Fachverband UBIT  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Tel.: + 43 5-90 900 3540  
E-Mail: ubit@wko.at  
(insges. ca. 54.000 Mitglieder – davon ca. 14% BiBu)

Mit diesem Gesetz – außerhalb der GewO und des WTBG – wurden **drei neue Buchhaltungsberufe** mit stark erweiterten Berufsrechten geschaffen:

- der Bilanzbuchhalter (BiBu),
- der Buchhalter (BH) und
- der Personalverrechner (PV).

Die beiden bisherigen Buchhaltungsberufe (GBH und SBH) dürfen zwar weiterhin innerhalb ihrer bisherigen Berufsrechte tätig sein, konnten aber seit dem 30.6.2008 nicht mehr neu aufgenommen werden. Zudem wurde die **Paritätische Kommission (PK)** als zuständige Bundesbehörde für die Buchhaltungsberufe gegründet.

**Kontaktadresse:**

Paritätische Kommission (PK) Buchhaltungsberufe – Geschäftsstelle  
Grohgasse 3  
A-1050 Wien  
Tel.: +43 3-1 545 05 77  
Fax: +43 1-545 05 77 DW 99  
E-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Die Bilanzbuchhalter bekamen außerdem das Wahl- und jährliche Wechselrecht ihrer **Kammer-**

**zugehörigkeit** (KWT oder WKÖ) zugesprochen. Alle anderen Buchhaltungsberufe sind automatisch Mitglieder der WKÖ und ihrer Fachorganisation UBIT.

**a) Berufsumfänge und Merkmale der neuen Bilanzbuchhaltungsberufe lt. BibuG**

Neben dem in Österreich einzigartigen Wahl- und Wechselrecht der Interessenvertretung ist der Beruf des **Bilanzbuchhalters** durch bestimmte Merkmale geprägt (siehe Kasten).

**Merkmale österreichischer Bilanzbuchhalter (lt. BibuG)**

- 3-jährige Fachpraxis als Voraussetzung zur Prüfung
- Weder freier noch gewerblicher Beruf (Merkmale beider Systeme)
- Öffentliche Bestellung durch Paritätische Kommission
- Keine Gebührenverordnung
- Pflicht einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Verschwiegenheitspflicht
- Jährliche Fortbildungspflicht
- Anrechnung der beruflichen Tätigkeit als Voraussetzung zur Steuerberater-Prüfung nach neun Jahren (ab 2013 mit Novellierung bereits nach 5 Jahren)
- Möglichkeit der Bildung von interdisziplinären Gesellschaften mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
- Keinerlei Einschränkung bei der Werbung für ihre Tätigkeit

Die Berufsanwärter für die beiden zusätzlich eingeführten Berufe „**Buchhalter**“ und „**Personalverrechner**“ müssen nur eine Fachpraxis von 1,5 Jahren – anstatt von drei Jahren – vorweisen und bekommen demnach auch geringere Prüfungsanforderungen auferlegt. Jedoch besitzen diese beiden Berufe auch nur gewisse Teilberechtigungen des **Berufsumfanges** des österreichischen Bilanzbuchhalters:

- Der Buchhalter darf die laufende Geschäftsbuchhaltung führen, die Kostenrechnung und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für Unternehmen erstellen.
- Der Personalverrechner ist zur Lohnverrechnung befugt und darf alle Angelegenheiten in diesem Bereich vertreten sowie die dazu notwendigen Erklärungen abgeben.

Zudem können der Buchhalter und der Personalverrechner zusätzlich **Beratungsleistungen** innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches anbieten.

Der **Bilanzbuchhalter** darf darüber hinaus noch

- Buchhaltungs- und Bilanzierungssysteme einrichten,



Das österreichische Bilanzbuchhaltergesetz – zur Nachahmung in Deutschland empfohlen:

BVBC-Team:  
BC 5/2009, S. 242

www.bcbeckdirekt.de

bc 2009, 242

- damit zusammenhängende Beratungsleistungen durchführen,
- Bilanzen innerhalb bestimmter Wertgrenzen (bis zu einem jährlichen Umsatz von € 363.364,17) für Unternehmen erstellen,
- die unterjährige Umsatzsteuer-Voranmeldung einreichen und
- erweiterte Vertretungsrechte wahrnehmen.

**b) Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes**

Anfang April 2012 beschloss der österreichische Nationalrat die mittlerweile fünfte Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, die am 1.1.2013 in Kraft treten wird. Mit dieser Gesetzesänderung wird das **Kammerwahlrecht** für die Bilanzbuchhalter wieder **abgeschafft**, und alle Berufsträger der Bilanzbuchhaltungsberufe werden Pflichtmitglieder der WKÖ/UBIT. Damit wird künftig die Interessenvertretung der Wirtschaftstreuhandberufe (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) und der Bilanzbuchhaltungsberufe getrennt voneinander erfolgen. Die beiden bisherigen Berufsstände (SBH, GBH) werden endgültig abgeschafft und gehen in den drei neuen Bilanzbuchhaltungsberufen auf. Demnach wird nach sechs Jahren seit der Einführung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes das damals festgelegte Ziel, einen einheitlichen Buchhaltungsberuf zu schaffen, erreicht. Die österreichischen Berufe im Rechnungs- und Steuerwesen ab 2013 zeigt die nebenstehende Tabelle.

Mit der kommenden Gesetzesnovellierung werden laut der Paritätischen Kommission zudem die **Berufsumfänge der Buchhaltungsberufe** nochmals **erweitert**:

- Die ehemals festgesetzten Wertgrenzen für die Bilanzierung werden bis zu kleinen Kapitalgesellschaften (Bilanzsumme bis 4,84 Mio. € + Umsatzsumme bis 9,86 Mio. €) ausgeweitet und lehnen sich damit künftig an das Unternehmensgesetzbuch § 221 Abs. 1 bis 3 an.
- Bilanzbuchhalter und Personalverrechner dürfen ab 2013 die Arbeitnehmerveranlagung erstellen und übermitteln.
- Der Teilberechtigungsberuf der Buchhalter erhält das Recht, die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen, einzureichen und zu vertreten.

Weiterhin hatten die Bilanzbuchhalter in den Verhandlungen zur Gesetzesnovellierung gefordert, dass sie das Vertretungsrecht auch für die I. Österreichische Instanz erhalten und **Steuererklärungen einreichen** dürfen. Jedoch hatten diese Forderungen aufseiten der Steuerberater für großen Aufruhr gesorgt. Sie verwiesen auf die große Komplexität der Steuerberatung, die man nicht ohne eine abgelegte Steuerberaterprüfung erfüllen könne. Denn das Ausfüllen einer Steuererklärung sei das Ergebnis der Steuerberatung und

Berufslandschaft im österreichischen Rechnungs- und Steuerwesen ab 2013 [3]			
Beruf	Gesetzliche Grundlage	Interessenvertretung	Zuständige Behörde
Wirtschaftsprüfer	WTBG	KWT	KWT
Steuerberater	WTBG	KWT	KWT
Bilanzbuchhalter (Eingliederung von SBH)	BibuG	WKÖ (bis 2012 auch KWT)	PK
Buchhalter (Eingliederung von GBH)	BibuG	WKÖ	PK
Personalverrechner (Eingliederung von GBH)	BibuG	WKÖ	PK

Abkürzungen:  
 SBH = Selbstständige Buchhalter  
 GBH = Gewerbliche Buchhalter  
 WTBG = Wirtschaftstreuhandberufsgesetz  
 BiBuG = Bilanzbuchhaltergesetz  
 KWT = Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe  
 WKÖ = Wirtschaftskammer Österreich  
 PK = Paritätische Kommission

nicht das der Buchhaltung, wie die Vertreter der Bilanzbuchhalter argumentierten. Somit bleiben diese Tätigkeiten auch künftig den österreichischen Steuerberatern vorbehalten.

**c) Vergleich des österreichischen und des deutschen Bilanzbuchhalters**

Ein Vergleich der Prüfungsanforderungen (siehe Tabelle unten) und der Prüfungsthemen laut österreichischem Bilanzbuchhaltergesetz mit der deutschen Prüfungsverordnung [4] zeigt, dass der deutsche Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) qualitativ dem österreichischen Hauptberuf des Bilanzbuchhalters ähnelt.

Vergleich der deutschen und österreichischen Prüfungsanforderungen				
Kriterium	BBH (IHK)	BiBu (Ö)	BH (Ö)	PV (Ö)
<b>Anzahl Prüfungen</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Schriftlich (Anz.)	6	2	1	1
Mündlich (Anz.)	1	1	1	1
<b>Prüfungszeit Ges. (Std.)</b>	<b>16,45</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>6</b>
Schriftlich (Std.)	16	9	5	4
Mündlich (Std.)	0,45	2	2	2
Vorausgesetzte Fachpraxis in Jahren	3 bis 6	3	1,5	1,5
Weitere Voraussetzungen	Ja	-	-	-

Ob sich aufgrund der Erweiterungen der österreichischen Berufsumfänge auch hinsichtlich der Prüfungsanforderungen etwas ändern wird, steht noch nicht fest, da derzeit Gespräche zur Umsetzung und zu den Übergangsregelungen der Gesetzesänderungen in 2013 stattfinden.

Vom Berufsumfang her entspricht aber der österreichische Bilanzbuchhalter eher dem eines deutschen Steuerberaters, da er wesentliche Rechte besitzt, die in Deutschland u.a. dem Steuerberater vorbehalten sind. Folglich sind die selbstständig tätigen Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) in Deutschland hinsichtlich der Berufsumfänge nur mit den österreichischen Teilberechtigungsberufen Buchhalter und Personalverrechner (siehe Tabelle) vergleichbar.

### Umfang der Befugnisse im österreichischen und deutschen Rechnungswesen und Steuerwesen (X\* – erlaubte Berechtigungen ab 1.1.2013)

Vergleich der Berechtigungsumfänge	Österreich				Deutschland	
	StB	BiBu	BH	PV	StB	BBH (IHK)
Einrichtung Buchhaltungs- und Bilanzierungssysteme	X	X	X	–	X	–
Laufende Geschäftsbuchhaltung	X	X	X	–	X	X
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	X	X	X	–	X	–
Erstellung, Abgabe und Vertretung USt-VA	X	X	X*	–	X	–
Laufende Lohnbuchhaltung	X	X	–	X	X	X
Vertretung & Abgabe im Bereich der Lohnbuchhaltung	X	X	–	X	X	–
Erstellung & Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung	X	X*	–	X*	X	–
Kalkulation – Kostenrechnung	X	X	X	–	X	X
Abschluss der Bücher – Bilanzerstellung	X	X	–	–	X	–
Sämtliche Nebentätigkeiten gemäß GewO/ BibuG	–	X	X	X	–	X
Steuererklärungen – Steuerberatung	X	–	–	–	X	–

Wie die Tabelle zeigt, ähneln die Befugnisse des österreichischen Buchhalters und des Personalverrechners nach Inkrafttreten der Novellierung des österreichischen Bilanzbuchhaltergesetzes 2013 kaum mehr denen des deutschen Gepr. Bilanzbuchhalters (IHK), da der österreichische Buchhalter ab 2013 ebenfalls die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstellen und einreichen darf. Festzuhalten ist: Mit einer höheren Qualifikation hat der deutsche Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) dieselben bzw. ab 2013 sogar sichtlich weniger Berufsrechte als die beiden Teilberechtigungsberufe in Österreich; er ist einer Marktabschottung durch das deutsche StBerG ausgesetzt.

#### Praxishinweis:

Der deutsche Gepr. Bilanzbuchhalter (IHK) wird in Österreich in vollem Umfang als österreichischer Bilanzbuchhalter anerkannt. **Zusätzliche Prüfungen** müssen noch abgelegt werden in den für Österreich spezifischen Fächern:

- österreichisches Recht,
- österreichisches Steuerrecht,
- Personalverrechnung und
- Berufsrecht (evtl. auch Unternehmensführung) [5].

### 3. Schweiz

In der Schweiz gibt es im Bereich des Rechnungswesens zwei aufeinander aufbauende geschützte **Berufstitel** auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG):

- eidgenössischer Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen
- diplomierter Experte in Rechnungswesen und Controlling.

Die Namen der Titelinhaber werden in einem vom Bundesblatt für Berufsbildung und Technologie (BBT) geführten Register eingetragen. Für die Berufsorganisation und deren Prüfungen ist der Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling zuständig, der sich aus dem Kaufmännischen Verband Schweiz (KV Schweiz) und dem schweizerischen Verband der oben genannten Berufsträger (veb.ch) zusammensetzt.

#### Hinweise:

- Details zur Wegleitung und zu den Prüfungsordnungen in der Schweiz finden Sie unter <http://www.emaa.de/index.php?id=19>.
- Laut einer Informationsbroschüre „Ausbildung für Aufsteiger“ der veb.ch: „Die Lehrgänge und Abschlüsse für den Fachausweis und das Diplom erreichen zusammen rund 180 ECTS-Punkte“ (= **universitärer Bachelor-Abschluss**).
- Laut der „DIHK-Pyramide“: Fachkaufleute und Fachwirte (wie Gepr. Bilanzbuchhalter der IHK) werden ebenfalls auf der Stufe des **Bachelors** eingruppiert.

Trotz der ähnlichen Zulassungsvoraussetzung und Qualifikationen der deutschen und schweizerischen Berufsträger ist deren tatsächliche Berufsausübung nur schwer zu vergleichen. Bis auf das Tragen der geschützten Berufstitel können sowohl die Tätigkeiten des schweizerischen Bücherexperten als auch des Steuerberaters grundsätzlich **von jedem frei ausgeübt** werden. Denn einer bestimmten Berufsgruppe ein festgelegtes Aufgabengebiet vorzubehalten, ist in der Schweiz nicht üblich und würde gegen die garantierte Berufsfreiheit in der Schweizer Verfassung sprechen. Allein durch ein hohes Prüfungsniveau und qualitativ praktische Arbeit etabliert sich ein Beruf mit einem guten Ruf.

### 4. Allgemeine Situation in Europa

Die meisten europäischen Länder haben im Bereich des Rechnungswesen- und Steuerwesens entweder gar keine oder wesentlich **freiere Regelungen**.



**Grenzüberschreitende Tätigkeit von Bilanzbuchhaltern in Europa:**

Hundt/Markus/Grabau:  
BC 3/2002, S. 63 ff.

[www.bcbeckdirekt.de](http://www.bcbeckdirekt.de)

bc 2002, 63

gen erlassen – nirgendwo sind die Steuerberatung und die steuerberatenden Berufe gesetzlich so umfassend geregelt wie in Deutschland. In Italien, Frankreich, Luxemburg und Österreich beispielsweise gibt es zwar klare Regelungen zu den Befugnissen der Steuerberatung, aber es werden keine gesetzlichen Monopolstellungen in Bereichen darüber hinaus geschaffen. In Großbritannien oder Finnland gibt es z. B. kaum Berufsgesetze und Vorbehaltsaufgaben in der Steuerberatung. Grundsätzlich könnte jeder dort steuerberatend tätig sein. Berufsangehörige auf dem Gebiet der Steuerberatung stehen mit vielen anderen Berufen im Wettbewerb. Einzig und allein durch (teilweise freiwillig) gegründete Berufsverbände werden die Ausbildung, Kontrolle und die Einhaltung von Mindeststandards in diesen Ländern sichergestellt. Die Mitgliedschaft hängt dann i. d. R. von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab.

## 5. Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Situation für die deutschen Berufsträger wird noch bizarrer, wenn man das vorrangige EU-Recht in die Betrachtung mit einbezieht. Eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes, die Dienstleistungsfreiheit, wird in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [6] geregelt. Gemäß den Art. 56-62 AEUV (ehem. Art. 49-55 EGV) dürfen die Dienstleistungen über innereuropäische Grenzen hinweg frei erbracht werden. Wer im Rahmen dieser Artikel innerhalb der Union tätig wird, bewegt sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen seines Heimatlandes. Das bedeutet: Berufsträger aus EU-Staaten mit weitgehend liberalisierten Berufsrechten besitzen einen wesentlichen **Konkurrenzvorteil** gegenüber den einheimischen Kollegen mit weniger Berufsrechten.

Demnach – bestätigt durch die zuständige Steuerberaterkammer München [7] – dürfen beispielsweise österreichische Bilanzbuchhalter in Deutschland die gleichen Tätigkeiten ausüben, zu denen sie auch in ihrem Heimatland berechtigt sind (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Erstellung von Abschlüssen etc.). Stattdessen darf ein Deutscher in Österreich nur Tätigkeiten anbieten, zu denen er auch in Deutschland berechtigt ist. Somit führen die Restriktionen des deutschen Steuerberatungsgesetzes zu einer Inländerdiskriminierung der deutschen Bilanzbuchhalter und folglich zu einer unangemessenen **Wettbewerbsverzerrung** in Europa.

Zudem wurde in der **Lissabon-Strategie der EU** von März 2000 festgelegt, dass die EU bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissenschaftsgetriebenen Wirtschaftsraum der Welt“ [8] aufsteigen soll. Demnach wäre die Bundesregierung dazu verpflichtet, wachstumshemmende und unverhältnismäßige Regulierungen

abzuschaffen, auch wenn nur staateninterne Vorgänge betroffen sind.

Das Problem bei der Anwendung der Dienstleistungsfreiheit ist aber, dass man sich nur darauf berufen kann, wenn der Sachverhalt **grenzüberschreitende Relevanz** aufweist, nicht aber bei rein innerstaatlichen Sachverhalten. Demnach ist es auch heute noch umstritten, ob durch die aufgezeigte Inländerdiskriminierung der deutsche Gesetzgeber auf EU-Ebene verpflichtet werden kann, diesen Sachverhalt zugunsten der deutschen Bilanzbuchhalter zu ändern.

## 6. Forderungen der deutschen Bilanzbuchhalter

Bei Betrachtung all dieser Sachverhalte und unter Berücksichtigung der hochwertigen Qualifikation des Weiterbildungsabschlusses sind die seit Jahren aufgestellten Forderungen der deutschen Bilanzbuchhalter wohl nur allzu verständlich:

- Einrichtung der Finanzbuchhaltung,
- Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten,
- Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Im Vorfeld der letzten (Achten) Änderung des StBerG waren zwei der Bedingungen zur Durchsetzung der **Erweiterung der Befugnisse geplant**. Der DIHK erklärte sich bereit, die Berufsaufsicht zu übernehmen. Die Bilanzbuchhalter waren im Gegenzug gewillt, eine Aufbauprüfung im Umsatzsteuerrecht abzulegen, die Verschwiegenheits- und Fortbildungspflichten zu erfüllen und eine – falls noch nicht vorhandene – Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden diese Vorhaben – auch durch die starke Lobbyarbeit der Steuerberaterkammer über den Bundesrat – wieder abgewiesen. Somit bleiben dem Steuerberater nach wie vor die genannten Aufgaben innerhalb des Massengeschäfts der Buchhaltung vorbehalten.

Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, Aufgaben im Bereich der Buchhaltung qualifizierten Berufsgruppen zu verbieten, sie damit in der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit zu beschränken und einer Inländerdiskriminierung auszusetzen – um dadurch letztlich den Auftragsstand anderer Berufsgruppen zu sichern. Der notwendige Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter – was eine Einschränkung in der freien Berufsausübung rechtfertigen würde – lässt sich mit dieser Marktabschottung nicht rechtfertigen, sondern sie verhindert lediglich den freien Wettbewerb und die Selbstständigkeit dieser Berufsgruppe. Daher fordern die Bilanzbuchhalter ein klar definiertes, einheitliches Berufsbild in Form einer eigenen Gesetzesgrundlage und die Erweiterung ihrer Befugnisse. □



Befugnisse von selbstständigen Bilanzbuchhaltern aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland:

Boesen:  
BC 7/2000, S. 159 ff.

[www.bcbeckdirekt.de](http://www.bcbeckdirekt.de)

bc 2000, 159 



Geplante Erweiterung der Befugnisse für selbstständige Bilanzbuchhalter/innen (Referentenentwurf zur 8. Änderung des Steuerberatungsgesetzes, Stand: 13.7.2006):

[becklink190027](http://becklink190027) 

[www.bc-online.de](http://www.bc-online.de)

---

**Anmerkungen**

---

- [1] StBerG vom 16.8.1961 (BGBl. I, S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.11.1975 (BGBl. I, S. 2735), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8.4.2008 (BGBl. I 2008, S. 666).
- [2] Bilanzbuchhaltungsgesetz 2006 (BibuG 2006) vom 1.12.2006, BGBl. I, Nr. 161/2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2012, BGBl. I, Nr. 32/2012.
- [3] In Anlehnung an Informationen der Internetseite der Paritätischen Kommission, siehe unter <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at/de/desktopdefault.aspx/tabid-185/>.
- [4] Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18.10.2007 (BGBl. I, S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25.8.2009 (BGBl. I, S. 2960).
- [5] Information der Paritätischen Kommission siehe unter <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-174/>.
- [6] Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekannt gemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).
- [7] Siehe unter <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/index.php?id=4765>.

The logo consists of the letters 'BC' in a bold, pink, sans-serif font. The 'B' and 'C' are connected at the top.

Zeitschrift für Bilanzierung,  
Rechnungswesen und Controlling

**36. Jahrgang**  
**Heft 7 · Juli 2012**